

Beschl.-Nr. 10

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 19.07.2013

Betreff: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04-95 "Am Reitweg"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
III. Beschluss Durchführungsvertrag
IV. Satzungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit — gegen — Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2012 bis einschl. 08.11.2012 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04-95 „Am Reitweg“ vom 13.07.2012 i.d.F. vom 27.09.2012:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 08.11.2012, insgesamt 41 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 24 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 08.10.2012

1.2 Markt Ergolding
mit Schreiben vom 09.10.2012

- 1.3 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 09.10.2012
- 1.4 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen -
mit Schreiben vom 11.10.2012
- 1.5 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 23.10.2012
- 1.6 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 31.10.2012

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 18 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 05.10.2012

Wie bereits in unserem Schreiben vom 28. August 2012 (NE-TLB MB ID 10796) mitgeteilt, ergab die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen, dass im oben genannten Bereich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV – und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Landesbund für Vogelschutz - Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern -, Landshut
mit E-Mail vom 05.10.2012

Zum oben genannten Vorhaben habe ich heute die Planungsunterlagen von der Bezirksgeschäftsstelle unseres Verbandes (LBV) weitergeleitet bekommen. Darunter auch einen Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift des Bausenats vom 27.09.2012 bei dem u.a. die Prüfung der Stellungnahmen zum Vorhaben erfolgte.

Die Stellungnahme unseres Verbandes, die ich fristgerecht am 05.09.2012 an die in Ihrem Anschreiben genannte Faxnummer gesandt habe, finde ich darunter leider nicht.

Bevor ich in dieser Angelegenheit also nun erneut (umsonst?) eine Stellungnahme formuliere, bitte ich um Mitteilung, weshalb unsere Stellungnahme vom 05.09.12 bei der Sitzung des Bausenats nicht behandelt wurde.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme die am 05.09.2012 abgegeben wurde, war für das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 18 „Am Reitweg“ bestimmt, das im Parallelverfahren stattfindet und wurde dem Bausenat mit Sitzung vom 27.09.2012 vorgelegt.

Der Landesbund für Vogelschutz hat zum hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren am 07.11.2012 eine erneute Stellungnahme abgegeben, siehe hierzu Punkt 2.14.

2.3 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -
mit Schreiben vom 08.10.2012

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

keine

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Einwendungen keine.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

siehe Anschreiben:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis:

Die fachlichen Informationen des Gewerbeaufsichtsamtes wurden bereits in Unterlagen mit aufgenommen. Diese haben weiterhin Bestand.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadt Landshut – SG Anliegerleistungen und Straßenrecht -
mit E-Mail vom 09.10.2012

Im Hinblick auf das Ergebnis der Behandlung unserer Stellungnahme im vorausgegangenen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken mehr.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
mit Schreiben vom 10.10.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Keine Einwände und Ergänzungen.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 15.10.2012

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.
Es ist jedoch Punkt 2.5 zu beachten.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:
Eine Blendung des Verkehrs auf der Bundesstraße 299 ist auszuschließen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Aufgrund der geplanten Modulstellung nach Süden, kann grundsätzlich eine Blendung zur Autobahn oder zur Bundesstraße ausgeschlossen werden. Dies wird auch durch das Schreiben der Autobahndirektion-Süd vom 26.09.2012 akzeptiert. Dennoch wird in den Festsetzungen unter Ziffer 11.10 die Erfordernis der Verhinderung jeglicher Blendefahr geregelt

2.7 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 22.10.2012

Der Bund Naturschutz stimmt dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04-95 „Am Reitweg“ (Sondergebiet Freiland-Photovoltaikanlage) zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen -
mit Schreiben vom 24.10.2012

Gas Wasser Bäder / Strom / Verkehrsbetrieb / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 29.10.2012

Mit dem Auslegungsentwurf des Bebauungsplanes „Am Reitweg“ zur Errichtung einer Freiland Photovoltaikanlage besteht Einverständnis.

Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 14.09.2012 zum Planvorgänger weiterhin Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung eines rechtsverbindlichen Planes.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der E.ON Bayern AG vom 14.09.2012 wurde in die Planzeichnung, die Begründung und den Durchführungsvertrag entsprechend eingearbeitet und ist somit auch für die Bauausführung verbindlich. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.

2.10 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München
mit E-Mail vom 02.11.2012

Keine Äußerung/s. Stellungnahme

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 05.11.2012

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Landshut -
mit Schreiben vom 06.11.2012

Der Bayerische Bauernverband erhebt, nach Rücksprache mit dem betroffenen Ortsverband, keine besonderen Bedenken.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.13 Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz -
mit Schreiben vom 06.11.2012

Keine Äußerung zu Immissionsschutz und Wasserrecht

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

- siehe Anlage -
Stellungnahme zu Altlasten: Az.: P311R-Ja

(Stellungnahme Kampfmittel)

In der Begründung wird unter Buchstabe G. darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung von Luftaufnahmen durch das Ordnungsamt der Stadt Landshut keine Hinweise auf Bombentreffer ergab. Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass diese Aussage auf einer reinen Sichtprüfung der vorliegenden Luftbilder blau 3008 und gelb 4155 beruht.

Eine verantwortliche Kampfmittelfreigabe darf von dieser Aussage nicht abgeleitet werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Grundsätzlich liegt bei Baumaßnahmen die Verantwortung der Gefährdung durch Kampfmittel beim Bauherrn und der ausführenden Firma. Die Stadt hat lediglich Ermittlungs- und Aufklärungspflicht. Nachdem, aufgrund der bereits durchgeführten Luftbildanalyse, keine absolute Sicherheit über mögliche Bombenblindgänger auf dem geplanten PV-Anlagen-Grundstück besteht, ist vor Bauausführung durch den Bauherrn eine entsprechende Fachfirma einzuschalten. Diese kann durch Ortung oder Georadar im Boden vorhandene Bomben auffinden.

2.14 Landesbund für Vogelschutz - Kreisverband Landshut -
mit Schreiben vom 07.11.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Nachdem die zunächst im Bereich der Gemeinde Wörnstorf vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nunmehr in das Stadtgebiet verlagert wurden, bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Planungen.
2. Die Abgabefrist für diese Stellungnahme endet am 08.11.2012. Nach unseren Informationen war die am Reitweg geplante Solaranlage aber bereits zwei Wochen

vor diesem Termin im Bau. Um uns unnötigen Arbeits- und Zeitaufwand für die Erstellung von Stellungnahmen zu bereits umgesetzten Projekten zu ersparen, bitten wir künftig um einen entsprechenden Hinweis, falls Vorhaben bereits während des Auslegungszeitraumes begonnen oder gar abgeschlossen werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 1.: Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wird von der Stadtverwaltung nur auf Flächen die innerhalb des Landshuter Stadtgebietes liegen zugelassen.

Zu 2.: Die Freiflächenphotovoltaikanlage „Am Reitweg“ wurde ohne Kenntnis der Bauverwaltung der Stadt Landshut und ohne Baugenehmigung errichtet. Die erforderlichen Unterlagen wurden zwischenzeitlich vorgelegt, so dass das Verfahren abgeschlossen werden kann.

2.15 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - Bauleitplanung - mit E-Mail vom 07.11.2012

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Planungsbereich sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld Bodendenkmäler zu vermuten.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags – nach Vorliegen des denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheids – vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege () anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Über die Notwendigkeit einer archäologischen Ausgrabung kann im vorliegenden Fall erst nach Abtrag des Oberbodens entschieden werden.

Wir weisen darauf hin, dass archäologische Ausgrabungen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und daher – um Verzögerungen des Bauablaufs zu vermeiden – unbedingt rechtzeitig geplant werden sollten. Hierbei sind gegebenenfalls auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Fundverbleib, Restaurierung der Funde).

Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni

2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern)

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Durch die Ausführung der Anlage mit Bohrpfählen, werden Bodeneingriffe auf ein Mindestmaß beschränkt. Ein Oberbodenabtrag ist bei Bohrpfählen nicht vorgesehen. Bei Nutzungsaufgabe werden die Metallpfosten ohne großen Aufwand wieder entfernt. Die Verpflichtung und die Kostentragung sind im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt. Der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

2.16 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 08.11.2012

Mit der Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.17 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
mit Schreiben vom 15.11.2012

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.18 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, G23 - Bauleitplanung, München
mit Schreiben vom 26.04.2013

Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Ziel der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist verfahrensrechtlich, zu einem auslegungsfähigen Planentwurf zu gelangen, der materiell-rechtlich auch den Anforderungen des Abwägungsgebots nach dem Stand der Planung entspricht.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange haben Verfahrens- und materiell-rechtlich in die von der Stadt Landshut vorgenommene, gerechte Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einzugehen. Diese gerechte Abwägung bildet den Kern des eigentlichen Planungsakts der Stadt. Die Berücksichtigung der vielfältigen, von der Planung berührten Belange sowie ihre Bewertung und ihr Ausgleich werden durch das Abwägungsgebot gewährleistet. Das Gebot der Abwägung ist danach und nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung verletzt, u. a. wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss; danach müssen alle die Planung sowie die Planziele legitimierenden und die von der Planung berührten, also abwägungserheblichen Belange ermittelt, zusammengestellt und als „Abwägungsmaterial“ in die Abwägung einbezogen worden sein.

Die Abwägung war daher nur dann ordnungsgemäß und rechtmäßig, wenn sie das gesamte Abwägungsmaterial einbezieht; andernfalls liegt ein Abwägungsdefizit vor.

Im entscheidungserheblichen Abwägungszeitpunkt wurde hinsichtlich des Bebauungsplans eine nachvollziehbare Abwägung nicht durchgeführt, da die Stadt Landshut zur Auffassung gelangt war, dass ein Hinweis auf Art. 8 DSchG im vorliegenden Fall genüge.

Das BLfD hatte hingegen in seinem Schreiben vom 23.10.2012 (P-2012-3942-2JS2) eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG mit bauvorgreifender Sondagegrabung gefordert.

Die Rechtsauffassung der Stadt Landshut ist allerdings aus folgenden Erwägungen heraus irrig:

1. Die schutzlose Preisgabe des kulturellen Erbes Bodendenkmal würde den besonderen verfassungsmäßigen Schutz der Denkmäler der bayerischen Kunst und Geschichte missachten. Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige fachkundige Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig, diejenige nach vorheriger fachkundiger Grabung im Ausnahmefall hingegen nur zulässig als milderes Mittel im Vergleich zur Versagung. Nachdem die Denkmalfachbehörde kein Interesse an der Zerstörung von Bodendenkmälern und damit an Ausgrabungen haben kann, liegt es, unbeschadet von personellen, sächlichen oder finanziellen Beteiligungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege oder von öffentlichen Zuwendungen, vorrangig im Interesse der Planenden und der Investoren - im vorliegenden Fall der Stadt Landshut -, die geforderte fachkundige (Rettungs-) Grabung durchführen zu lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten hat derjenige zu tragen, der seine Interessen zum Schaden

des archäologischen Erbes Bayerns verfolgt. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde hat dann hierauf im jeweiligen Erlaubnisbescheid hinzuweisen und die im Sinne von Art. 7 DSchG erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen vorzusehen (Art. 36 BayVwVfG); der Bebauungsplan hat dies zu berücksichtigen und den entsprechenden Hinweis vorzusehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, dass das Bayerische Denkmal Schutzgesetz keine eigenständigen Regelungen zur Kostentragung von (Rettungs-) Grabungen enthält, im Übrigen unerheblich.

2. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies nun in seinem Urteil vom 4. Juni 2003, Az. 26 B 00.3584 die Berufung gegen ein Urteil des BayVG München vom 14. September 2000 Az. M 29 K 00.838 zurück. Nach diesem Urteil, das dem Tenor und der Begründung der aktuellen Rechtsprechung aus dem Jahre 2003 in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland entspricht (vgl. u.a. BayVGH, Urteil vom 4. Juni 2003, Veröffentlichung vorgesehen in BayVBl und EzD; BayVG München, Urteil vom 14. September 2000, Az. M 29 K 00.838 LS. Markt Wittislingen, in Eberl/Kapteina/ Kleeberg/Martin, EzD 2.3.5 Nr. 2; OVG Koblenz, Urteil vom 5. Februar 2003, DVB1 2003, 811-816; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. April 2003, Az. 2 L 150/02, Veröffentlichung vorgesehen in EzD), ist dann, wenn jemand in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Planung für eine Fläche, in der Bodendenkmäler vermutet werden, betreibt, dieser als Veranlasser der Grabungen anzusehen mit der Folge, dass Ansprüche auf auch nur teilweise Kostentragung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nicht bestehen. Es bestehen ferner auch keine Ansprüche auf Bezuschussung, staatlichen Personaleinsatz, Erstattung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Letztlich hat der Vorhabensplanende als Veranlasser die fachkundigen (Rettungs-) Grabungen sowie die erforderlichen wissenschaftlichen Vor-, Begleit- und Nacharbeiten entsprechend dem (verbindlichen Bundes-) Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (sog. „Charta von La Valletta“, BGBl 2002 II, 2709 ff.) durchführen zu lassen, die jeweiligen Kosten in den jeweiligen Vorhabenshaushalt einzustellen und zu tragen.

3. Nach der v.e. bundesgesetzlichen und bayerischen Rechtslage sowie der aktuellen oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend hätte die Stadt Landshut allerdings vorrangig alles zu tun, um eine Beeinträchtigung, Veränderung resp. Zerstörung der Bau- und Bodendenkmäler im Planungsgebiet aktiv zu verhindern. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BayVerf.) ist hier durch die vorhandenen natürlichen und rechtlichen Gegebenheiten („Vorbelastrungen“) eingeschränkt (vgl. bereits BayVG München, Urteil vom 14. September 2000, Az. M 29 K 00.838, s. o.). „Es ist einerseits ortsbedingt möglich, dass die gemeindliche Planungshoheit an natürlichen Baugrenzen wie Seeufnern oder Hanglagen, andererseits aber auch an bestehenden rechtlichen Grenzen, wie etwa Naturschutzgebieten enden kann. Einschränkungen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sind bis in diesen Kernbereich hinzunehmen, insbesondere wenn nicht jegliche Art der Bauleitplanung ausgeschlossen bleibt (BayVerfGH, NuR 86, 167). Dies wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn zumindest im Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB) eine weitere Ortsentwicklung möglich bleibt.“ (vgl. BayVG München, a.a.O.).

Die Bodendenkmäler im Planungsgebiet mussten von der planenden Gemeinde bereits im Verfahren der Bebauungsplanaufstellung „als eine rechtliche

Gegebenheit angesehen werden, d.h., dass die dort vorgesehene Bebauung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung“ der Bau- und Bodendenkmäler stand resp. steht (vgl. BayVG München, a.a.O.). Betreibt die Gemeinde in Kenntnis eines durch natürliche und rechtliche Gegebenheiten eingeschränkten Selbstverwaltungsrechtes die Bauleitplanung für dieses Gebietes weiter, so ist es sachgerecht, sie jedenfalls im Rahmen der Kostenverteilung als Verursacherin der Grabungen durch diese Bauleitplanung anzusehen mit der Folge, dass auch Ansprüche auf weitere, auch nur teilweise Kostenerstattung ausscheiden müssen.“ (vgl. BayVG München, a.a.O.).

Dem Stadtrat Landshut wurde durch die fehlerhafte Rechtsauffassung, welche der Erörterung des Stadtrates Landshut zu Grunde lag, daher die Möglichkeit genommen, alles notwendige Abwägungsmaterial unter Würdigung insbesondere der aktuellen Rechtsprechung u. a. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in ihre sachgerechte Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Auch die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beruht daher auf fehlerhaften Grundlagen. Das Auslegungsverfahren bietet allerdings die Möglichkeit, diesen Verfahrensfehler zu heilen. Die Behandlung der Anregungen im Stadtrat Landshuts ist nach sorgfältiger Einbeziehung der vollständigen Stellungnahmen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Rechtslage zu wiederholen und mit neuen Beschlüssen mit dann sachgerechten Ergebnissen rechtmäßig abzuschließen; danach kann die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bittet Stadt Landshut die erforderlichen Korrekturen selbst in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Unbeschadet dessen erhält einen Abdruck dieses Schreibens:

- Die Regierung von Niederbayern
mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

mit Schreiben vom 07.05.2013

Mit Schreiben vom 26.04.2013 (AzP-2012-3942-2_S4) rügten wir den an uns übersandten Beschluss zum PBNr.04-95 „Am Reitweg“ zumindest mussten wir davon ausgehen, dass der uns mit Schreiben vom 11.02.2013 übersandte Beschluss sich auf, zumindest auch auf den genannten BP bezieht und nicht ausdrücklich nur auf die im Parallelverfahren durchgeführte FNP-Änderung.

Im Hinblick auf den FNP entspräche die Übernahme des Art.8 Hinweises zwar unserer Stellungnahme zum FNP parallel informierten wir Sie jedoch mit unserer Stellungnahme zum BP über die Notwendigkeit des Art. 7 Hinweises. Eine Übernahme des Hinweises auf den ohnehin immer geltenden Art. 8 aus dem im Parallelverfahren geänderten FNP in den BP wäre hier nicht ausreichend und entspräche auch nicht unserer Stellungnahme.

Natürlich wäre es deutlicher gewesen auch die Stellungnahme zur FNPÄ eigens mit dem Hinweis auf Art. 7 zu versehen. Durch das von Ihnen gewählte Parallelverfahren und die von uns s hierzu parallel abgegebenen Stellungnahmen

waren Sie jedoch auch so jederzeit über die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens gemäß Art. 7 im Bilde.

Und bitten daher erneut um Beachtung unserer Stellungnahme vom 23.10.2012 (AzP-2012-3942-2_S2).

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Durch die Ausführung der Anlage mit Bohrpfählen, werden Bodeneingriffe auf ein Mindestmaß beschränkt. Ein Oberbodenabtrag ist bei Bohrpfählen nicht vorgesehen. Bei Nutzungsaufgabe werden die Metallpfosten ohne großen Aufwand wieder entfernt. Die Verpflichtung und die Kostentragung sind im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt. Der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Beschluss Durchführungsvertrag

Dem Durchführungsvertrag wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Beschluss: 10 : 0

IV. Satzungsbeschluss

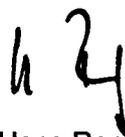
Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04-95 „Am Reitweg“ wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 13.07.2012 i.d.F. vom 27.09.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 14.06.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 19.07.2013

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

